Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ettal

(BGS-WAS vom 29. Januar 2002)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemeinde Ettal einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
- 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- 2. § 2 Satz 2 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindesgrundstücksfläche des übergrossen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergrosse Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 qm Grundstücksfläche,
- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 qm Grundstücksfläche,
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmassen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse, abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, insoweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossflächen werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt .

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Ställe werden in jedem Falle berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Vierteil der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (7)Wird ein unbebauten Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (8) für den Vollzug der Satzung wird ergänzend festgelegt:

Bei Wohnungsanteilseigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteilseigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigenumsanteilen (z.B. 1255/10000 Eigentumsanteil) veranlagt wird.

In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro qm Grundstücksfläche	0,90 EURO
b)	pro qm Geschossfläche	3,00 EURO

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wo wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis QN 2,5	8,00 EURO/Jahr
bis QN 6,0	10,00 EURO/Jahr
bis QN 10,0	13,00 EURO/Jahr
bis QN 12,0	15,00 EURO/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn,
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür erheben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) die Gebühr beträgt 0,80 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgbührenschuld.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch wird halbjährlich zum 30.06. und zum 3.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.1997, geändert durch Satzung vom 16.10.2001, außer Kraft.

Ettal, 29. Januar 2002 Gemeinde Ettal

Königsberger

Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ettal (BGS-WAS)

(Vom 14. Dezember 2004)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

§ 1

- § 14 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Einleitung für den Tarifbezirk 1 wird jährlich, die Einleitung für den Tarifbezirk 2 vierteljährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für den Tarifbezirk 1 sind auf die Gebührenschuld zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Ettal, 14. Dezember 2004

Gemeinde Ettal

Königsberger Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ettal (BGS-WAS)

(Vom 04. Juni 2007)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

§ 1

- § 10 Abs. 3 und 4 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:
- (3) die Gebühr beträgt 1,20 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Ettal, 11. Juni 2007

Gemeinde Ettal

Königsberger Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ettal (BGS-WAS)

(Vom 14. Dezember 2004)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

§ 1

- § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Bis QN 2,5	8,00 EURO/Jahr
Bis QN 6,0	10,00 EURO/Jahr
Bis QN 10,0	13,00 EURO/Jahr
Bis QN 12,0	15,00 EURO/Jahr
Über QN 12,0	245,00 EURO/Jahr

§ 2

- § 13 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Verbrauch für den Tarifbezirk 1 und 2 wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld der Tarifbezirke 1 und 2 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettal, 06. März 2008

Gemeinde Ettal

Königsberger Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ettal (BGS-WAS)

(Vom 14. Juni 2021)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5 m ³ /h	14,00 € /Jahr
bis	6,0 m ³ /h	25,00 € /Jahr
bis	10,0 m ³ /h	43,00 €/Ja hr
über	$10,0 \text{ m}^3/\text{h}$	245,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m³/h	14,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	25,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	43,00 € /Jahr
über	16 m ³ /h	245.00 €/Jahr

§ 2

- § 10 Abs. 3 und 4 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:
- (3) Die Gebühr beträgt 1,60 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt für den Tarifbezirk 3, Ettal, am 01.07.2021 (Abrechnungszeitraum 01.07. – 30.06. jeden Jahres) und für den Tarifbezirk 2, Kloster, am 01.01.2022 (Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12. jeden Jahres) in Kraft.

Ettal, 17.06.2021 Gemeinde Ettal

Voit

Bürgermeisterin